



Dezernat I
Fachbereich Bauordnung

Forst, den 09.07.2026
Bearbeiter: Frau Baumgärtel
Telefon: (03562) 98616303

Aktenzeichen **01350-25-102**

Antragsteller

Wasser- und Bodenverband "Oberland Calau"
Lindenstraße 2
03226 Vetschau

Grundstück

Burg (Spreewald) /Bórkowy (Blota), Erste Kolonie

Gemarkung

Burg

Burg

Burg

Burg

Burg

Flur

2

2

1

1

1

Flurstück

26

40/3

96

97

98

Vorhaben

Umbau Wehr 25 "Niabosatz"

Feststellung der UVP-Pflicht nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG

Der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“, Raddusch, Lindenstraße 2, 03226 Vetschau / Spreewald beantragt im Auftrag des Landesamtes für Umwelt Brandenburg den Ersatzneubau des Wehres 25 „Niabosatz“ auf dem Grundstück der Gemarkung Burg, Flur 1, Flurstücke 96, 97 und 98, sowie Flur 2, Flurstücke 25 und 40/3.

Es handelt sich hierbei um die Änderung eines Vorhabens der Nummer 13.18 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und bedarf als Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §7 Absatz 2 UVPG.

Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen sowie eigener Erkenntnisse wurde gemäß § 5 UVPG die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der unteren Bauaufsichtsbehörde als zuständiger Behörde aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die gemäß § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Dabei ist zu prüfen, inwieweit mögliche Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden können. Entsprechende Angaben lagen dem Bauantrag bei; zudem wurden zur Beurteilung der örtlichen Gegebenheiten interne Geoinformationssysteme (GIS) herangezogen.

Die Kriterien der Anlage 3 des UVPG sind wie folgt berücksichtigt worden:

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens:

Die Gesamtmaßnahme umfasst den Rückbau des bestehenden Wehres 25 sowie den anschließenden Ersatzneubau am Altstandort. Das neue Wehr wird in Spundwandbauweise errichtet und erhält einen integrierten Fischpass. Zur Sicherung des Vor- und Nachlaufs werden Steinschüttungen im Böschungs- und Sohlbereich eingebaut. Zusätzlich erfolgt der Ersatz der vorhandenen Überfahrt durch einen Rahmendurchlass.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben:

Ein weiteres Vorhaben ist momentan nicht bekannt.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Wasser, Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

- temporäre Inanspruchnahme: während der Bauphase, z. Bsp. bei Einrichtung der Baustelleneinrichtungsfläche
- dauerhafte, anlagebedingte Inanspruchnahmen: durch die Herstellung der Sohlgleite, der Fischaufstiegsanlage sowie des neuen Durchlasses
- betriebsbedingte Inanspruchnahme: umfasst die Zufahrt mit Durchlass sowie die zugehörige Stellfläche

Fläche:

- Im betrachteten Gewässerabschnitt erfolgt eine wesentliche Überformung des Gewässerprofils, die gemäß Kriterium 1.1 zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Bohrfließes für wassergebundene Arten erforderlich ist. Der Rückbau des Dreifeldwehres und der Ersatz durch ein Einfeldwehr mit Fischaufstiegsanlage in Form eines konventionellen Beckenpasses (Lochpass) stellen die ökologische Durchgängigkeit wieder her.

Wasser:

- Einleitungen sind nicht vorgesehen, ebenso keine zusätzlichen Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser. Während der Bauzeit wird ein ökologischer Mindestabfluss sichergestellt, um das Unterwasser kontinuierlich mit Frischwasser zu versorgen. Dies erfolgt über ein geeignetes Rohr der Nennweite DN 400 mit Staukopf oder alternativ durch Umpumpen vom Ober- in das Unterwasser. Für das Bohrfließ wird ein Mindestabfluss von etwa 100 l/s als ausreichend angesehen.

Boden:

- Eine Gefahr bauzeitlicher Schadstoffeinträge in den Boden besteht grundsätzlich durch Baustellenbetrieb und Verkehr. Diese potenziellen Risiken werden durch die Einhaltung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) ausgewiesenen gewässerspezifischen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

- Mit dem Rückbau des Dreifeldwehres und Neubau des Ein Feldwehres mit Fischauftiegsanlage erfolgt die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Bohrfließes. Durch die Lage im Biosphärenreservat Spreewald hat das Untersuchungsgebiet trotz kleiner räumlicher Ausmaße eine gesonderte Stellung für den Erhalt biologischer Vielfalt im Spreewald. Solche kleinflächigen naturnahen Biotope tragen als Korridore zu einer Vernetzung größerer Biotopverbunde bei.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Eine Abfallerzeugung während der Bauphase, insbesondere durch den Aushub belasteter Böden, ist auf Grundlage der durchgeführten Baugrunduntersuchung einschließlich der Sedimentanalyse (Z0) auszuschließen.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Umweltverschmutzungen sind nur während der Bauphase z.B. durch Erdbewegungen oder durch Lärm-, Staub, bzw. Schadstoff-Emissionen von Baufahrzeugen möglich. Durch die fachgerechte Bauausführung gemäß dem Stand der Technik (§ 3 Abs. 6 BImSchG, § 3 Nr. 11 WHG) werden bauzeitliche Schadstoffeinträge sowie Gewässertrübungen auf ein Mindestmaß reduziert.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

Ein Unfallrisiko besteht ggf. nur in der Bauphase, z. B. durch evt. auslaufende Treibstoffe. Durch die fachgerechte Bauausführung gemäß dem Stand der Technik (§ 3 Abs. 6 BImSchG, § 3 Nr. 11 WHG) werden bauzeitliche Schadstoffeinträge sowie Gewässertrübungen auf ein Mindestmaß reduziert.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Sind nicht zu erwarten.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien):

Im unmittelbarem Umfeld des Vorhabens befindet sich die Gemeinde Burg, die als bedeutender Tourismusstandort im Spreewald etabliert ist. Die Spree wird intensiv für Kahnfahrten und Kanutourismus genutzt. Darüber hinaus bietet die umliegende Landschaft mit zahlreichen Wanderwegen und Radwanderwegen einen sehr hohen Erholungswert.

Während der Bauphase kommt es zu bauzeitlichen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen und das öffentliche Verkehrsnetz wird bauzeitlich durch Baufahrzeuge verstärkter genutzt.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Das Untersuchungsgebiet ist durch grundwasserbeeinflusste Auenböden mit hoher Speicher- und Filterfunktion geprägt. Die Böden weisen eine mittlere natürliche Bodenfruchtbarkeit auf, sind jedoch aufgrund ihrer hohen Schadstoffbindungsfähigkeit empfindlich gegenüber Schadstoffeinträgen.

Das Grundwasser ist durch Versiegelung und Siedlungsnutzung vorbelastet. Aufgrund des geringen Grundwasserflurabstandes besteht eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen. Die Oberflächengewässer sind durch bestehende Staubauwerke beeinträchtigt und weisen ein mittleres Selbstreinigungsvermögen sowie eine hohe Empfindlichkeit gegenüber baulichen Eingriffen und Schadstoffeinträgen auf.

Für die Schutzgüter Klima und Lufthygiene sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst, da sich das Ersatzbauwerk in die bestehende Umgebung einfügt.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes	Ergebnis der Prüfung
Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs.2 Nr.8 BNatSchG	Das Untersuchungsgebiet grenzt an das FFH-Gebiet „DE 4151-301 Spree zwischen Peitz und Burg“ und liegt innerhalb des SPA-Gebietes: „DE 4151-421 Spreewald und Lieberoser Endmoräne“
Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG	Innerhalb des Vorhabengebietes befinden sich keine Naturschutzgebiete.
Nationalparke und Naturmonumente nach § 24 BNatSchG	Schutzgebiete dieser Art sind im Einzugsgebiet und dessen Umfeld nicht vorhanden.
Biosphärenreservate und LSG gem §§ 25 u. 26 NatSchG	Der Untersuchungsraum liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „DE 4150-601 Biosphärenreservat Spreewald“ DE 4150-201 und im Biosphärenreservat „Spreewald“ (DE 4150-201).
Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Es sind keine Naturdenkmale betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen, nach § 29 BNatSchG	Es sind keine geschützten Landschaftsbestandteile betroffen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Folgende geschützte Biotope sind betroffen: - 01122 naturnahe, teils steilufrige Flüsse + Ströme - 05103 Feuchtwiesen nährstoffreicher Standorte - 05104 Wechselfeuchtes Auengrünland - 071322 lückige Hecken und Windschutzstreifen, von Bäumen >10% überschirmt Der Biotoptyp 01122 ist ebenso als Lebensraumtyp (LRT) 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und Cal litricho-Batrachion“ und der Biotoptyp 05104 als LRT 6440 „Brenndolden-Auenwiesen“ ausgewiesen.
Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs.1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Das Wehr befindet sich in keinem festgesetzten Überschwemmungsgebiet und in keinem Wasserschutzgebiet.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Das Wehr liegt im Bohrfließ, welches kein Berichtspflichtigen Gewässer nach Wasserrahmenrichtlinie ist. Das Bohrfließ mündet 450 m westlich in die Hauptspre. Der Abschnitt der Hauptspre ist ein berichtspflichtiger Oberflächenwasserkörper nach WRRL. Der Wasserkörper mit der ID DE_RW_DEBB582_40 wird als natürlich eingestuft. Der chemische Zustand des Wasserkörpers wird mit schlecht bewertet. Der ökologische Zustand befindet sich in einem mäßigen Zustand.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs.2 Nr.2 ROG	Das Gebiet ist nicht betroffen.
In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Es sind keine Denkmäler im Bereich des Vorhabens bekannt.

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Während der Bauphase kommt es durch Baufeldfreimachung, Baustellenverkehr und Lärmemissionen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen von Flora und Fauna. Dazu zählen die zeitweise Inanspruchnahme von Biotopflächen, die Rodung von fünf Einzelbäumen sowie mögliche Störungen von Tierarten und ihren Lebensstätten. Trübungen und Schadstoffeinträge in das Gewässer werden durch fachgerechte Bauausführung auf ein Mindestmaß begrenzt. Durch Wiederbegrünung der Ufer und die Wiederansiedlung gewässerbegleitender Vegetation werden die betroffenen Lebensräume weitgehend wiederhergestellt. Die Fischaufstiegsanlage verbessert zudem die ökologische Durchgängigkeit und es ergeben sich langfristig positive ökologische Effekte.

Fazit

Während der Bauphase wirken einzelne Faktoren wie Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen von Baumaschinen und Baufahrzeugen in unterschiedlicher Intensität auf die Umwelt ein. Durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bleiben die Auswirkungen jedoch insgesamt unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Die Belange des Artenschutzes wurden im Rahmen eines speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrags geprüft und bei der Planung berücksichtigt. Durch den Bau der Fischaufstiegsanlage wird die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers verbessert und ein positiver Beitrag zur Gewässerentwicklung geleistet. Insgesamt sind durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Die vorangegangene Vorprüfung des Einzelfalls durch den Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“, Raddusch, Lindenstraße 2, 03226 Vetschau / Spreewald, ergab, dass nach Einschätzung des Verfassers aufgrund überschlägiger Prüfungen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Durch die standortbezogene Prüfung konnte dieses auch bestätigt werden. Das Vorhaben ist somit nicht als UVP-pflichtig einzuschätzen.

Mit freundlichen Grüßen

S. Giebler
Fachbereichsleiter Bauordnung